



**VEREIN DER VERWALTUNGSRICHTERINNEN UND  
VERWALTUNGSRICHTER BADEN-WÜRTTEMBERG**

- Der 1. Vorsitzende -

An das  
Ministerium der Justiz und für Europa  
Baden-Württemberg  
Herrn Ministerialdirektor Elmar Steinbacher  
Postfach 103461  
70029 Stuttgart

vorab per E-Mail: [poststelle@jum.bwl.de](mailto:poststelle@jum.bwl.de)

Mannheim, den 20. Oktober 2016

**Überprüfung der Wahlvorschriften des Landesrichter- und -staatsanwalts-  
gesetzes; Ihr Schreiben vom 24. August 2016 (Az. 2701/0038)**

Sehr geehrter Herr Ministerialdirektor Steinbacher,

namens des Vereins der Verwaltungsrichterinnen und Verwaltungsrichter Baden-Württemberg bedanke ich mich herzlich für die Gelegenheit, im Rahmen des Verfahrens der Überprüfung der Wahlvorschriften des Landesrichter- und -staatsanwaltsgesetzes (LRiStAG) schon frühzeitig Stellung zu nehmen.

Der Vorstand des Vereins begrüßt das in Angriff genommene Überprüfungsverfahren und regt an, den Gegenstand des Verfahrens noch zu erweitern. Ziel des Verfahrens sollte aus unserer Sicht nicht nur eine deutliche Vereinfachung der Wahlvorschriften sein, sondern darüber hinaus die eigenständige, abschließende Kodifikation des Rechts der Beteiligung der Richterinnen und Richter in allgemeinen und sozialen Angelegenheiten im LRiStAG; die WahlO-LRiStAG sollte um Ausführungsvorschriften für die Wahl der Mitglieder der Richterräte und der Bezirksrichterräte ergänzt werden. Auf die Anordnung der (teilweise mehrfach) entsprechenden Anwendung von Vorschriften des Personalvertretungsrechts sollte gänzlich verzichtet werden. Sie schafft in erheblichem Umfang Rechtsunsicherheit; das haben sowohl die Wahlen zu den

Bezirksrichterräten als auch erste Erfahrungen mit den neuen Gremien gezeigt. Beispielhaft sei hier lediglich die Thematik der Ersatzmitglieder des Landesrichter- und -staatsanwaltsrats genannt. Es ist zwar zutreffend, dass in der Begründung des Regierungsentwurfs für ein Gesetz zur Änderung des LRiStAG vom 7. Juli 2015 (LT-Drs. 15/7135, S. 52) auf § 27 LPVG verwiesen wird. § 27 LPVG bestimmt als Ersatzmitglieder indes nicht gewählte Kandidatinnen und Kandidaten aus den Wahlvorschlägen. Sollen das im Fall der Mitglieder des Landesrichter- und -staatsanwaltsrats die Personen sein, die bei der Wahl der Mitglieder im jeweiligen Gremium gemäß § 29 Abs. 1 Satz 1 LRiStAG unterlegen sind? Und darf eine eigenständige Wahl eines Ersatzmitglieds oder dürfen eigenständige Wahlen der Ersatzmitglieder stattfinden, wenn es nur eine Bewerberin oder einen Bewerber für die „Hauptmitgliedschaft“ gibt? Die Praxis mag hier pragmatische Lösungen finden. Solche Fragen sollten allerdings vom Gesetzgeber geklärt werden.

Im Hinblick auf Einzelfragen ist anzumerken:

- Die bei der Wahl eines Bezirksrichterrats für Wahlvorschläge wohl geltende Einreichungsfrist von zwölf Arbeitstagen sollte verlängert werden. Es versteht sich von selbst, dass diese Frist kaum ausreichend ist, wenn erst nach Erlass des Wahlausschreibens mit der Aufstellung eines Wahlvorschlags begonnen wird. Doch selbst in dem Fall, dass zum Zeitpunkt des Erlasses des Wahlausschreibens ein Wahlvorschlag schon vorbereitet ist, sind zwölf Arbeitstage sehr knapp, um die Unterstützungsunterschriften vor Ort zu sammeln und die Bescheinigungen über die Aufnahme ins Wählerverzeichnis einzuholen sowie dann sämtliche Unterlagen zur Einreichung beim Wahlvorstand zusammenzustellen. Die Frist sollte aus unserer Sicht mindestens zwanzig Arbeitstage betragen. Bei der Ausgestaltung der Frist ist auch zu bedenken, dass die Wahlvorbereitungsarbeiten allesamt von den ohnehin schon durch ihre Rechtsprechungsaufgabe stark belasteten Kolleginnen und Kollegen „nebenher“ erledigt werden müssen.

- Die Vorschriften, die auf die anteilige Vertretung von Frauen und Männern in den Gremien des Personalvertretungsrechts zielen, mögen dort ihre Berechtigung haben, da in Behörden teilweise ein sehr inhomogener Personalkörper vorhanden ist. In das Vertretungsrecht der Richterinnen und Richter und Staatsanwältinnen und Staatsanwälte passen sie hingegen nicht. In den Kreisen, die Wahlvorschläge machen, dürfte es selbstverständlich sein, dass Frauen und Männer kandidieren. Wenn ein Wahlvor-

schlag die derzeitigen gesetzgeberischen Anforderungen nicht erfüllt, so dürfte hierfür nicht ein mangelndes Bewusstsein die Ursache sein.

- Die Anforderung, dass ein Wahlvorschlag doppelt so viel Bewerber haben soll, als Mitglieder zu wählen sind (§ 12 Abs. 1 WahlO-LPVG in entsprechender Anwendung), erscheint wenig sinnvoll. Denn sie schreckt tendenziell davor ab, einen Wahlvorschlag zu erstellen. Dies führt dazu, dass die Wahlmöglichkeiten der Kolleginnen und Kollegen eingeschränkt sind. Bei der Wahl des Bezirksrichterrats für die Verwaltungsgerichtsbarkeit etwa wurde nur ein Wahlvorschlag, nämlich der unseres Vereins eingereicht. Aus Sicht des Vereins ist zwar erfreulich, dass sämtliche Mitglieder des Bezirksrichterrats aus unserem Kreis stammen. Eine Wahl unter Kandidatinnen und Kandidaten mehrerer Wahlvorschläge hätte allerdings die Legitimation der Mitglieder des Gremiums eher gestärkt.

- Um die Einreichung von Wahlvorschlägen zu erleichtern, könnte in § 21 Abs. 3 Satz 3 LRiStAG die Formulierung „von einem Zehntel der wahlberechtigten Richter“ durch die Formulierung „von einem Fünftel der wahlberechtigten Richter“ ersetzt werden. Auch in diesem Fall hätte ein Wahlvorschlag einen ausreichenden Rückhalt in der Wählerschaft. Zu denken ist im Übrigen daran, dass ein Wahlvorschlag eines richterlichen Berufsverbands – entsprechend der Rechtslage im Personalvertretungsrecht – überhaupt keine Unterstützungsunterschriften benötigt (sofern dies nicht ohnehin über die entsprechende Anwendung des LPVG gilt, ohne dass es etwa der Bezirkswahlvorstand beim Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg angenommen hätte).

- Welchen Sinn die bereits angesprochenen Bescheinigungen des örtlichen Wahlvorstands über die Aufnahme der Unterzeichner in das Wählerverzeichnis (§ 29 Abs. 1 Satz 4 LRiStAG i.V.m. § 49 Satz 2 WO-LPVG) haben sollen, erschließt sich im Fall der doch noch überschaubaren Wählerschaften zu den Bezirksgremien nicht so recht. Das Erfordernis sorgt andererseits dafür, dass für das Sammeln der Unterstützungsunterschriften noch weniger Zeit zur Verfügung steht, da ja, bevor die Unterschriftenlisten gesammelt werden können, noch die Bescheinigungen eingeholt werden müssen.

- Im LRiStAG sollte eine Regelung dazu getroffen werden, wie sich der Landesrichter- und -staatsanwaltsrat konstituiert. Ein Wahlvorstand, der eine erste Sitzung einberufen könnte, fehlt.

Der Vorstand des Vereins ist gerne bereit, konstruktiv an dem Überprüfungsverfahren und insbesondere auch einer – ja im Wesentlichen klarstellenden – Ergänzung des LRiStAG mit dem Ziel einer Vollregelung mitzuwirken.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Wolfgang Schenk  
Richter am Verwaltungsgericht  
Vorsitzender des Bezirksrichterrats beim Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg und Mitglied im Landesrichter- und -staatsanwaltsrat